

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf Ausbildungsbeihilfen gewährt werden

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 71/15)

Nummer der Beihilfe	XT 8/07
Mitgliedstaat	Österreich
Region	Kärnten
Bezeichnung der Regelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des Begünstigten	Richtlinie Forschung, Technologieentwicklung und Innovation (FTI)
Rechtsgrundlage	Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz in der Fassung LGBl 59/2006 Allgemeine Geschäftsbedingungen des KWF (AGB)
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 8,3 Mio. EUR; Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: —
Beihilfehöchstintensität	Im Einklang mit Art. 4 Abs. 2–7 der Verordnung
Inkrafttreten der Regelung	18.1.2007
Laufzeit	30.6.2008
Ziel	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen Spezifische Ausbildungsmaßnahmen
Wirtschaftssektoren	Sämtliche Wirtschaftssektoren, in denen Ausbildungsbeihilfen gewährt werden dürfen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds Heuplatz 2 A-9020 Klagenfurt
Nummer der Beihilfe	XT 9/07
Mitgliedstaat	Österreich
Region	Kärnten
Bezeichnung der Regelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des Begünstigten	Richtlinie Unternehmens- und Projektentwicklung
Rechtsgrundlage	Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz in der Fassung LGBl 59/2006 Allgemeine Geschäftsbedingungen des KWF (AGB)
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 3,17 Mio. EUR; Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: —

Beihilfehöchstintensität	Im Einklang mit Art. 4 Abs. 2–7 der Verordnung
Inkrafttreten der Regelung	18.1.2007
Laufzeit	30.6.2008
Ziel	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen Spezifische Ausbildungsmaßnahmen
Wirtschaftssektoren	Sämtliche Wirtschaftssektoren, in denen Ausbildungsbeihilfen gewährt werden dürfen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds Heuplatz 2 A-9020 Klagenfurt
Nummer der Beihilfe	XT 17/07
Mitgliedstaat	Österreich
Region	Steiermark
Bezeichnung der Regelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des Begünstigten	Basierend auf dem Punkt 5.2 der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung (eingereicht zur Notifizierung bei der EK am 29.8.2006; N 572/06): — Aktionsprogramm Qualifizierung von Fach-, Schlüssel- und Führungskräften in kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) — Aktionsprogramm Qualifizierung in Netzwerken — Aktionsprogramm Triality
Rechtsgrundlage	Steiermärkisches Wirtschaftsförderungsgesetz LGBL. Nr. 14/2002 in der geltenden Fassung: Allgemeine Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Förderungen nach dem Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz (Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 15.5.2000, GZ LBDWIP 13 Fo 7-00/46 Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung (eingereicht zur Notifizierung bei der EK am 29.8.2006; N 572/06)
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 8 Mio. EUR; Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: —
Beihilfehöchstintensität	Im Einklang mit Art. 4 Abs. 2–7 der Verordnung
Inkrafttreten der Regelung	31.1.2007
Laufzeit	30.6.2008
Ziel	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen, Spezifische Ausbildungsmaßnahmen
Wirtschaftssektoren	Landwirtschaft, Andere Bereiche der verarbeitenden Industrie, Sämtliche Dienstleistungen, Sonstige Beförderungsleistungen, Finanzdienstleistungen, Sonstige Dienstleistungen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Steirische Wirtschaftsförderungsges.m.b.H. Nikolaiplatz 2 A-8020 Graz annemarie.goetschl@sfg.at erich.steiner@sfg.at (34-316) 70 93-114 bzw. DW 115